

22. November 2019

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Behandlungen zur Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität - SOGISchutzG**

Sehr geehrte  
sehr geehrte

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus der Sicht der katholischen Kirche sind die sexuelle Orientierung und die selbstempfundene sexuelle Identität als Prädispositionen zu betrachten, die einer willkürlichen Veränderung nicht zugänglich sind. Sie sind nicht als Gegenstand individueller Wahl anzusehen. Sogenannte „Therapien“, die nach eigenem Bekunden darauf ausgerichtet sind, eine Veränderung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen sexuellen Identität zu bewirken, sind abzulehnen.

Trotz des klaren Gebotes, homosexuellen Menschen mit Achtung und Wertschätzung zu begegnen, sieht die katholische Sexuallehre die Ehe zwischen Frau und Mann als einzig legitimen Ort für die verbindlich gelebte Sexualität an. Sie empfiehlt in Bezug auf homosexuelle Praxis, wie auch in Bezug auf voreheliche sexuelle Kontakte, deshalb Verzicht und Enthaltbarkeit

Für die Fälle, in denen diese lehramtliche Position in der Jugendpastoral konkret Gesprächsgegenstand wird, stellt sich für die katholische Kirche die Frage nach dem Anwendungsbereich des geplanten Verbots. Diesbezüglich sind die Ausführungen auf den Seiten 21 und 22 der Begründung des Referentenentwurfs zum Gespräch mit Seelsorgern besonders bedeutsam. Dort wird erläutert, dass seelsorgerliche Gespräche, „die einen Austausch über die Lebenssituation des Betroffenen, etwaige Glaubensgebote oder den Umgang mit der eigenen sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität zum Gegenstand haben“, den Tatbestand des § 1 Abs. 1 SOGISchutzG-Entwurf nicht erfüllen sollen. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn „unzulässig Einfluss“ auf die sexuelle Orientierung oder die selbstempfundene geschlechtliche Identität des Betroffenen genommen wird. Aus unserer Sicht lässt sich dem Referentenentwurf nicht entnehmen, wo er die Grenze zwischen zulässiger Glaubensvermittlung und unzulässiger Einflussnahme zieht.

Wir gehen zwar davon aus, dass die Empfehlung zur Enthaltbarkeit gegenüber Minderjährigen nicht bereits das Tatbestandsmerkmal der Unterdrückung sexueller Orientierung verwirklichen soll, können dies dem Gesetzesentwurf aber nicht eindeutig entnehmen. Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Strafrechts halten wir eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung für wichtig.

Leiter: Prälat Dr. Karl Jüsten

Diese Klarstellung halten wir auch im Hinblick auf die Erwägungen der Begründung des Referentenentwurfs zur Verhältnismäßigkeit des geplanten Verbots für sinnvoll.

Bei der Prüfung, ob das geplante Verbot in das Recht der Eltern zur religiösen Erziehung, das sich aus ihrer Bekenntnisfreiheit ableitet, eingreift, geht die Begründung des Referentenentwurfs auf Seite 11 davon aus, dass eine „Konversionstherapie“ nicht mit einem „religiösen Ritual“ verknüpft sein kann. Werden allerdings vom Begriff der „Konversionstherapie“, wie es die Begründung zu § 1 Abs. 1 SOG|SchutzG-Entwurf nahe legt, auch Seelsorge- und Beichtgespräche sowie Katechesen erfasst, in denen über Glaubensinhalte gesprochen wird, könnten damit sehr wohl Sakramente, Glaubensvollzüge und die Glaubensverkündigung von dem Verbot betroffen sein. Ob beim Ausgleich der widerstreitenden verfassungsrechtlichen Schutzgüter das Verbot eines Seelsorgegesprächs, in dem Enthaltsamkeit empfohlen wird, noch verhältnismäßig wäre, erscheint uns zweifelhaft.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Überlegungen bei den weiteren Beratungen des Referentenentwurfs berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag